



Förderrichtlinie Entwicklungszusammenarbeit 2026

**NRO – Einzelprojekte
zum Thema**

**„Weniger Ungleichheit –
Mehr Chancen für nachhaltige Entwicklung
Förderung von Projekten zur Erreichung des SDG 10“**

Einladung zur Einreichung von Förderansuchen
für Projektvorschläge
Jänner 2026

Call for Proposals

Stadt Wien

Magistratsabteilung 27 – Europäische Angelegenheiten

Einladung zur Einreichung von Förderansuchen (EEF)

Titel und EEF-Nummer: „Weniger Ungleichheit – Mehr Chancen für nachhaltige Entwicklung
Förderung von Projekten zur Erreichung des SDG 10“
EEF-Nummer: 1/2026

1. Anwendungsbereich und Fördergegenstand

- 1.1. Diese Förderrichtlinie regelt die Gewährung einer Förderung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung im Wirkungsbereich der Stadt Wien, Magistratsabteilung 27- Europäische Angelegenheiten.
- 1.2. Diese Förderrichtlinie regelt die Gewährung von Förderungen zum Zwecke der Verringerung der globalen Armut im Rahmen der Wiener Entwicklungszusammenarbeit.
- 1.3. Diese Förderrichtlinie gilt für Förderansuchen ab der Veröffentlichung bis 31. Dezember 2026, Förderansuchen können aber nur bis zum 30. April 2026 gestellt werden.
- 1.4. Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Anspruch bzw. Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang der Stadt Wien wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet.
- 1.5. Bei einmaliger oder mehrmaliger Gewährung einer Förderung entsteht kein Rechtsanspruch auf Wiederholung oder Fortsetzung einer Förderung.
- 1.6. Die Gewährung einer Förderung ist nur bei Vorhandensein entsprechender Budgetmittel im jeweiligen Finanzjahr möglich.
- 1.7. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Förderungsmissbrauch gemäß § 153b StGB strafbar ist. Grobe Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen sind ein Ausschlussgrund für zukünftige Förderungen.
- 1.8. Die Gewährung einer Förderung ist ausgeschlossen, sofern die Förderwerberin oder ein vertretungsbefugtes Organ wegen Fördermissbrauch rechtskräftig verurteilt wurde. Sofern eine solche rechtskräftige Verurteilung während des aufrechten Förderverhältnisses erfolgt, wird die Förderung widerrufen.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Mit dieser Ausschreibung lädt die Stadt Wien Entwicklungsorganisationen (siehe Punkt 4) ein, Projektvorschläge für die Zuerkennung einer Förderung im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit der Stadt Wien einzureichen.

Die Projektlaufzeit hat zwischen 1. November und 31. Dezember 2026 zu beginnen.

Bereits laufende Projekte können nicht eingereicht werden.

2.1. Allgemeine Fördervoraussetzungen sind:

- 2.1.1. Das Vorhaben ist förderwürdig (siehe Förderwürdigkeit).
- 2.1.2. Es liegt kein Ausschlussgrund vor (siehe Ausschlussgründe).
- 2.1.3. Die Durchführung des Vorhabens ist unter Berücksichtigung der Förderung finanziell gesichert.

Förderwürdigkeit:

Ein Vorhaben ist förderwürdig, wenn ein öffentliches Interesse sowie ein Bezug zur Stadt Wien in inhaltlicher, institutioneller oder geographischer Sicht vorliegt.

Vorliegen eines öffentlichen Interesses der Stadt Wien:

Ein öffentliches Interesse liegt vor, wenn die Maßnahme geeignet ist, zur Sicherung oder Steigerung des Gemeinwohls, zur Hebung des Ansehens der Stadt Wien, zum Fortschritt in geistiger, körperlicher, kultureller, sozialer, wissenschaftlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht oder zum Umwelt- und Klimaschutz beizutragen.

Bezug zur Stadt Wien in inhaltlicher, institutioneller oder geographischer Sicht:

Inhaltlich: Dieses Kriterium ist insbesondere dann erfüllt, wenn der Fördergegenstand dem ausgeschriebenen Thema „Weniger Ungleichheit – Mehr Chancen für nachhaltige Entwicklung, Förderung von Projekten zur Erreichung des SDG 10“ entspricht.

Institutionell: Dieses Kriterium ist insbesondere dann erfüllt, wenn die Förderwerberin ihren Sitz in Wien hat.

Geographisch: Dieses Kriterium ist insbesondere dann erfüllt, wenn der Fördergegenstand in einem unter Punkt 3.3. gelisteten Entwicklungsland stattfinden soll.

3. Inhalt der Förderansuchen

3.1. Thematischer Inhalt

Die Welt steht im 21. Jahrhundert vor der Herausforderung der wachsenden Ungleichheit im ökonomischen, sozialen und politischen Kontext. Hohe Ungleichheit schränkt Entwicklungschancen, die Verwirklichung der Menschenrechte und die Reduzierung von Armut ein. Sie wirkt sich negativ auf das Wirtschaftswachstum aus und gefährdet den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie die Funktionsfähigkeit von Demokratien weltweit. Zudem kann sie mit instabilen Finanzmärkten und Korruption einhergehen. Die Reduzierung von Ungleichheit ist somit eine wichtige Grundlage nachhaltiger Entwicklung und eine der zentralen Zukunftsaufgaben der Menschheit. Soziale Gerechtigkeit kann nur erreicht werden, wenn sich die Schere zwischen Arm und Reich nicht weiter öffnet, sondern Armut und

Ungleichheit reduziert werden. Dafür werden Strukturen benötigt, die besonders auf die Reduzierung von Ungleichheit ausgerichtet sind.

Zwischenstaatliche Ungleichheit hat zwischen 1980 und 2020 weltweit abgenommen, insbesondere aufgrund des starken Wachstums der Durchschnittseinkommen in bevölkerungsreichen Schwellenländern wie China und Indien. Die Einkommensungleichheit innerhalb der meisten Staaten nimmt hingegen seit 1980 weltweit zu. Trotz Wirtschaftswachstums und der Reduzierung extremer Armut. Beispielsweise bewirken der fortschreitende technologische Wandel, der Abbau von Sozialsystemen und die Globalisierung der Arbeits- und Kapitalmärkte, dass die Einkommen weiter auseinandergehen. Aktuell sind die Nachwirkungen der COVID-19-Pandemie, der Klimawandel und gewaltsame Konflikte weitere Treiber für Ungleichheit, die sich gegenseitig verstärken. 71 Prozent der Weltbevölkerung leben heute in Ländern, in denen die Ungleichheit seit 1990 zunimmt. Besonders deutlich zeigt sich der Anstieg ungleicher Verteilung im Hinblick auf das Einkommen.

Mit dem Sustainable Development Goal 10 (SDG 10) haben die Vereinten Nationen ein eigenständiges Ziel zu Ungleichheiten in und zwischen Ländern etabliert und mit dem "Leave no one behind"-Prinzip als Leitlinie für die gesamte Agenda explizit die Notwendigkeit von Inklusion und den Abbau verschiedener Formen von Ungleichheiten angeregt. Insgesamt betreffen Themen und Anliegen des SDG 10 also alle anderen SDGs gleichermaßen und sind somit zentrale Querschnittsmaterie in der Agenda 2030.

Das Einkommen der ärmsten 40 Prozent der Bevölkerung soll bis 2030 stärker anwachsen als der jeweils nationale Durchschnitt. Alle Menschen sollen – unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Behinderung, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Herkunft oder sozialem und wirtschaftlichem Status – gleiche Entwicklungsmöglichkeiten haben.

Der „Call for Proposals 2026“ der Stadt Wien stützt sich daher inhaltlich auf das SDG 10 und alle anderen damit verbundenen Nachhaltigen Entwicklungsziele und vergibt Förderungen für EZA-Projekte, deren Zielgruppe Menschen ohne ausreichenden Zugang zu Berufsbildung oder Arbeit sind bzw. von diskriminierenden Praktiken betroffen sind. Zur Verbesserung der Lebensumstände der oben genannten Zielgruppen sollen Projektvorschläge in den folgenden Sektoren erarbeitet werden:

- Zugang zu Berufsbildung und Berufstätigkeit für Menschen, die nicht in Ausbildung, Arbeit oder Schulung sind (engl. NEET: not in employment, education or training)
- Inklusion von Menschen mit Behinderung
- Gleichstellung der Geschlechter bei der Berufstätigkeit
- Verbesserung der Berufsqualifikationen und Jobchancen
- Kleinbetriebe und Entrepreneurship
- Beendigung von Kinder- und Zwangsarbeit
- Erschließung nicht-formaler Einkommensmöglichkeiten
- Transition informeller Beschäftigung in formale Arbeitsverhältnisse
- Beendigung diskriminierender Praktiken (Weibliche Genitalverstümmelung/FGM, Zwangsverheiratung u.ä.)

Nicht förderfähig sind Projekte zur teilweisen oder gänzlichen Förderung von:

- Hochschulbildung
- Stipendien
- Lebenserhaltungskosten (Auszahlung von Bargeld, Startgelder u.ä.)

- Cash-for-Work-Projekte der Humanitären Hilfe

Neben dem inhaltlichen Schwerpunkt haben die Förderansuchen die Kriterien der Gender Equality und der Nachhaltigkeit zu erfüllen. Ein zentrales Anliegen der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit und damit auch der Entwicklungszusammenarbeit der Stadt Wien ist die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter. Da Frauen und Mädchen nach wie vor von Armut und deren Folgen am meisten betroffen sind, sind im Projektantrag Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit zu inkludieren. Projekte, die sich an marginalisierte Gruppen (Frauen, ethnische Minderheiten, LGBTIQ-Personen usw.) richten, die die Inklusion von Personen mit Behinderung zum Ziel haben bzw. in urbanen oder semi-urbanen Armutsgebieten durchgeführt werden, sind besonders willkommen.

Interventionen (Projekte) mit der Zentrierung auf menschliche Entwicklung betreiben Ursachenforschung, hinterfragen gesellschaftliche Strukturen und arbeiten gegebenenfalls an deren Veränderung. Sie stellen Empowerment und Kapazitätsentwicklung in den Mittelpunkt, erachten die Verantwortlichkeit aller Akteur*innen und ein Monitoring als essenziell, identifizieren gezielt Benachteiligungen und arbeiten an deren Beseitigung. Sie verfügen über multidimensionale Ziele und fokussieren sich auf den Erfolg und die Prozesse.

3.2. Kohärenz:

Die Stadt Wien ist bestrebt, die Kohärenz mit der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit bzw. der Austrian Development Agency fortzusetzen. Das Thema der Förderrichtlinie/Call for Proposals mit dem Fokus auf SDG 10 entspricht einem langjährigen Schwerpunkt des Dreijahresprogramms der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (OEZA).

Weiters sind die Leitlinien der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit, wie sie im „Handbuch Menschenrechte“ und im „Handbuch Kapazitätsentwicklung“ dargelegt sind, auch für die Projekteinreichung bei der Stadt Wien eine zu berücksichtigende Grundlage.
https://www.entwicklung.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/Publikationen/Handbuecher/Menschenrechte/HB_Menschenrechte_Juli2010.pdf

https://www.entwicklung.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/Publikationen/Handbuecher/Kapazitaetsentwicklung/HB_Kapazitaetsentwicklung.pdf

3.3. Projektländer: Länder und Gebiete in Afrika, Asien, Europa laut DAC-Liste der OECD (siehe Beilage).

3.4. Zielgruppe: Menschen in den genannten Ländern und Gebieten.

3.5. Träger / Partner

Die Veröffentlichung dieser Einladung zur Einreichung von Förderungsansuchen erfolgt durch die Stadt Wien, Magistratsabteilung 27 – Europäische Angelegenheiten, die auch für die Konzeption und Abwicklung derselben verantwortlich ist.

Konkrete Rückfragen zur gegenständlichen Einladung können an bernhard.bouzek@wien.gv.at cc. IA@ma27.wien.gv.at gerichtet werden.

4. Antragsberechtigte und Ausschlussgründe

- 4.1. Antragsberechtigt sind Rechtsträger wie Vereine, Stiftungen bzw. Entwicklungsorganisationen gemäß § 3 (2) EZA-G mit **Sitz in Wien**.
- 4.2. Die Wiener Entwicklungsorganisation führt das Projekt gemeinsam mit einer Projektpartnerorganisation im Projektland durch. Die Wiener Entwicklungsorganisation übernimmt die Anwaltschaft für den Projektpartner, der in der Regel eine vor Ort ansässige gemeinnützige Organisation ist. Das Projekt ist bei Genehmigung mit den lokalen Behörden abzustimmen und in die bestehenden - sofern vorhanden - Entwicklungspläne einzupassen.
- 4.3. Bei der Antragstellung hat die Projektträgerorganisation die eigenen Statuten sowie jene der Projektpartnerorganisation (in Deutsch oder Englisch) und die jeweilige behördliche Genehmigung der Institutionen beizulegen.
- 4.4. Förderwerber*innen sind von einer Förderung ausgeschlossen, sofern über sie bzw. ihr Vermögen im Zeitpunkt der Antragstellung ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder ein solches mangels kostendeckendem Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben wurde und der Zeitraum, in dem in die Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist.
- 4.5. Förderwerber*innen sind von einer Förderung ausgeschlossen, sofern im Zeitpunkt der Antragstellung eine Verurteilung wegen Fördermissbrauch gemäß § 153b StGB vorliegt und die Auskunft im Strafregister darüber nicht beschränkt ist (§ 6 Tilgungsgesetz 1972).
- 4.6. Förderwerber*innen bzw. die vertretungsbefugten Organe des Vereins sind von einer Förderung ausgeschlossen, sofern im Zeitpunkt der Antragstellung eine Verurteilung wegen der §§ 125 bis 168d StGB (strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen), wie insbesondere Betrug (§ 146 StGB), schwerer Betrug (§ 147 StGB), Förderungsmissbrauch (§ 153b StGB), Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung (§ 153c StGB), betrügerischen Anmeldens zur Sozialversicherung oder Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (§ 153d StGB), organisierter Schwarzarbeit (§ 153e StGB), betrügerischer Krida (§ 156 StGB), Schädigung fremder Gläubiger (§ 157 StGB), Begünstigung eines Gläubigers (§ 158 StGB) oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§ 159 StGB), Umtriebe während einer Geschäftsaufsicht oder im Insolvenzverfahren (§ 160 StGB) vorliegt und die Auskunft im Strafregister darüber nicht beschränkt ist (§ 6 Tilgungsgesetz 1972).
- 4.7. Förderwerber*innen sind von einer Förderung ausgeschlossen, sofern sie an der Abwicklung der Förderung im Projektland maßgebend beteiligt sind bzw. sein könnten (z.B. durch eine Anstellung im Projektland und Finanzierung dieser Anstellung aus Fördermitteln der Stadt Wien).
- 4.8. Förderwerber*innen sind von einer Förderung ausgeschlossen, sofern sie Einsicht in bzw. die Vorlage von Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der Förderwürdigkeit notwendig sind, verweigern oder wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilen.

- 4.9.** Förderwerber*innen sind von einer Förderung ausgeschlossen, sofern sie von zumindest einer anderen Gebietskörperschaft kontrolliert oder beherrscht werden. Die Kontrolle ist dann anzunehmen, wenn die Gebietskörperschaft/en die Möglichkeit hat/haben, die Finanzpolitik und die operative/n Tätigkeit/en zu bestimmen und einen Nutzen aus deren Tätigkeit zieht/ziehen. Eine Kontrolle oder Beherrschung durch zumindest eine andere – von der Stadt Wien verschiedene – Gebietskörperschaft liegt insbesondere dann vor, wenn die Einrichtung dem Bund und/oder einem anderen Bundesland und/oder einer von Wien verschiedenen Gemeinde gemäß ESVG 2010 zuzurechnen ist.
- 4.10.** Förderwerber*innen sind von einer Förderung ausgeschlossen, wenn bei bereits zuvor gewährten Förderungen kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wurde und diesbezügliche Mängel auch nach Aufforderung nicht verbessert wurden.
- 4.11.** Förderwerber*innen sind von einer Förderung ausgeschlossen, sofern sie zu Unrecht bezogene Förderungen trotz schriftlicher Aufforderung der Fördergeberin nicht zurückgezahlt haben.
- 4.12.** Förderwerber*innen sind von einer Förderung ausgeschlossen, sofern der Förderzweck offensichtlich nicht erreicht werden kann.

Auch andere Rechtsträger als natürliche Personen sind von der Förderung ausgeschlossen, wenn ein vertretungsbefugtes Organ (z.B. Vorstandsmitglied eines Vereins) die unter Pkt. 4.4 – 4.11. angeführten Ausschlussgründe verwirklicht.

5. Förderhöhe:

Die Förderung nach dieser Förderrichtlinie stellt eine Einzelförderung dar. Eine Einzelförderung ist eine Förderung für ein zeitlich abgegrenztes und sachlich bestimmtes Vorhaben (i.e. EZA-Projekt).

Die Höhe der Förderung durch die Stadt Wien beträgt maximal **EUR 40.000,00**.

Die Laufzeit des vorgeschlagenen Projekts soll zwischen einem bis drei Jahren betragen.

6. Einreichung / Frist

Projektvorschläge sind unter Einhaltung der in Anlage definierten formalen und inhaltlichen Vorgaben bis längstens Donnerstag, den **30. April 2026** bei der *Magistratsabteilung 27 – Europäische Angelegenheiten, Dezernat Internationale Aktivitäten, Friedrich-Schmidt-Platz 3, 1082 Wien, IA@ma27.wien.gv.at* einzureichen. Die Projektanträge sind per E-Mail einzureichen, können aber auch mit dem Onlineformular auf der Website der Stadt Wien <https://www.wien.gv.at/politik/international/aktivitaeten/eza/> gestellt werden. Die Förderrichtlinie gilt bis zum 31.12.2026, Förderansuchen können aber nur bis zum 30. April 2026 eingebracht werden.

7. Aufbau der Projektvorschläge

- 7.1.** Projektvorschläge sind gemäß dem beiliegenden Formblatt in deutscher Sprache aufzubauen.

- 7.2. Eine Nachhaltigkeitsperspektive ist zu inkludieren.
- 7.3. Die Kostenkalkulation hat tabellarisch und detailliert zu sein. Die mit den Fördermitteln der Stadt Wien zu bedeckenden Budgetposten sind in der Budgettabelle farbig zu markieren.
- 7.4. In die Kostenkalkulation ist eine Buchprüfung (Audit) zu integrieren (siehe Punkt 8.31.2) und die beabsichtigte Buchprüfungskanzlei zu nennen.
- 7.5. Weiters beinhaltet die Kostenkalkulation alle Sach-, Personal- und Verwaltungskosten.
- 7.6. Der Eigenmittelanteil muss mindestens 10 Prozent der durch die Stadt Wien gewährten Fördersumme betragen. Unter Eigenmitteln sind auch Spendenaufkommen oder die Förderung durch andere Gebietskörperschaften zu verstehen.
- 7.7. Der Verwaltungsaufwand im Inland darf nicht aus den Fördermitteln der Stadt Wien gedeckt werden, kann aber den Eigenmitteln zugerechnet werden.
- 7.8. Unter Verwaltungskosten sind Aufwendung für Büroarbeiten, Buchprüfung (Audit) und das Projektcontrolling (inkl. eventueller Projektbesuchsreisen u.ä.) zu verstehen.
- 7.9. Grundsätzlich nicht förderbar sind Projekte, deren Inhalt der Transport von Waren oder Personen ist.
- 7.10. Mit den Fördermitteln der Stadt Wien dürfen vor Ort keine Kosten bedeckt werden, die unter Verpflegung, Bewirtung, Refreshments u.ä. fallen.
- 7.11. Die Fördersumme der Stadt Wien ist zur Gänze zur Umsetzung der Projektmaßnahmen im Zielland zu verwenden.
- 7.12. Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehen.
- 7.13. Die Kosten werden in dem Ausmaß gefördert, das zur Erreichung des Förderzwecks unbedingt erforderlich ist.
- 7.14. Der Erwerb von Gutscheinen sowie die Bezahlung von Gastgeschenken und Trinkgeldern aller Art sind nicht förderbar.
- 7.15. Personalkosten dürfen nur in angemessener Höhe unter Berücksichtigung der Förderhöhe und des Fördergegenstandes gefördert werden. Insbesondere können spezielle Höchstgrenzen, z.B. nach einschlägigen gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen, vorgesehen werden.
- 7.16. Freiwillige Sozialleistungen und Aufwendungen für die private Pensionsvorsorge sind nicht förderbar.
- 7.17. Die Bezahlung von Strafen (z.B. Strafzetteln) ist nicht förderbar.

8. Ablauf der Fördergewährung (Förderabwicklung)

- 8.1. Förderanträge sind anhand des seitens der Fördergeberin zur Verfügung gestellten Formulars aufzubauen und einzureichen.
- 8.2. Unvollständige Förderanträge können nicht bearbeitet werden.
- 8.3. Der Förderantrag ist von den vertretungsbefugten Organen zu unterschreiben und eine Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises ist beizulegen. Optional kann der Förderantrag mit ID Austria unterschrieben werden.
- 8.4. Das vertretungsbefugte Organ hat gleichzeitig mit der Einbringung des Förderantrages rechtsverbindlich zu erklären, dass
 - 8.4.1. kein Ausschlussgrund vorliegt,
 - 8.4.2. sie bzw. er die Haftung gemäß § 9 Abs.1 des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes, LGBl. für Wien, Nr. 35/2004 idgF, übernimmt,
 - 8.4.3. sie bzw. er die Förderrichtlinie zur Kenntnis nimmt und einhält,
 - 8.4.4. sämtliche im Förderantrag gemachte Angaben richtig und vollständig sind.
- 8.5. Die Förderwerberin bzw. das vertretungsbefugte Organ hat gleichzeitig mit der Einbringung des Förderansuchens/Förderantrags offenzulegen,
 - 8.5.1. ob sie bzw. er Mitglied eines genehmigenden Organs nach der Wiener Stadtverfassung (z.B. Mitglied des zuständigen Gemeinderatsausschusses, des Gemeinderats) ist,
 - 8.5.2. ob sie bzw. er Mitglied eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers (Nationalrat, Bundesrat, Landtag, Gemeinderat, Bezirksvertretung) ist und
 - 8.5.3. ob sie bzw. er ein sonstiges politisches Amt innehat (z.B. Bürgermeister*in, Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Stadträtin bzw. Stadtrat, Bezirksvorsteher*in).
- 8.6. Prüfung des Förderantrags:
 - 8.6.1. Die Fördergeberin überprüft die Angaben, Unterlagen und Nachweise auf Vollständigkeit, Förderwürdigkeit und Plausibilität.
 - 8.6.2. Sollten mehrere Förderdienststellen der Stadt Wien für dasselbe Vorhaben eine Förderung in Betracht ziehen, erfolgt eine Abstimmung zwischen den Förderdienststellen.
 - 8.6.3. Bei Verdacht des Vorliegens einer unerwünschten Doppel-/Mehrfachförderung hat die Fördergeberin andere in Betracht kommende Fördergeber*innen zu verständigen.
- 8.7. Die Entscheidung und Verantwortung über die Gewährung von Förderungen liegt bei den nach der Wiener Stadtverfassung zuständigen Organen der Stadt Wien.
- 8.8. Für Höhe und Umfang der Förderung sind insbesondere die vorhandenen Budgetmittel maßgebend.
- 8.9. Die Projektträgerorganisation wird im Fall der Förderzusage mit der Magistratsabteilung 27 – Europäische Angelegenheiten einen Fördervertrag

abschließen. Die Fördermittel sind antragsgemäß zu verwenden. Das Datum des Projektbeginns muss nach dem Datum der Unterzeichnung des Fördervertrags liegen.

- 8.10.** Der Fördervertrag kommt durch Unterfertigung der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers sowie der Fördergeberin zustande.
- 8.11.** Die Förderrichtlinie bildet einen integrierenden Bestandteil des Fördervertrages.
- 8.12.** Die Fördernehmerin hat die Fördermittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen.
- 8.13.** Rabatte, Skonti und dergleichen sind bestmöglich in Anspruch zu nehmen.
- 8.14.** Die Fördernehmerin muss das geförderte Vorhaben gemäß dem vereinbarten Zeitplan zügig durchführen und innerhalb der vereinbarten Frist abschließen.
- 8.15.** Insichgeschäfte von vertretungsbefugten Organen der Fördernehmerin sind nicht zulässig.
- 8.16.** Die Fördernehmerin hat der Fördergeberin folgende Umstände unverzüglich schriftlich bekannt zu geben:
 - 8.16.1. Änderungen des geförderten Vorhabens
 - 8.16.2. Verzögerungen bei der Durchführung des geförderten Vorhabens
 - 8.16.3. die Unmöglichkeit, das geförderte Vorhaben durchzuführen
 - 8.16.4. Änderungen der Rechtsform, der verantwortlichen Personen, der Adresse und der Bankverbindung
 - 8.16.5. allfällige Exekutionsführungen
 - 8.16.6. rechtskräftige Verurteilung der Fördernehmerin oder eines vertretungsbefugten Organs wegen Fördermissbrauch gemäß § 153b StGB
 - 8.16.7. rechtskräftige Verurteilung der Fördernehmerin oder eines vertretungsbefugten Organs wegen eines Korruptionsdelikts gemäß §§ 302 bis 309 StGB

Bei diesen Umständen kann die Fördergeberin neue Bedingungen und Auflagen vorschreiben. Bei schwerwiegenden Umständen kann die Fördergeberin die Förderung widerrufen und die Rückzahlung der Fördermittel verlangen. Nachteilige Auswirkungen gehen zu Lasten der Fördernehmerin. Dies gilt auch, wenn die oben angeführten Umstände nicht schriftlich bekannt gegeben werden.

- 8.17.** Die Durchführung des geförderten Vorhabens und die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel sind entsprechend den Vorgaben in der Förderrichtlinie bzw. im Fördervertrag vollständig, fristgerecht und schriftlich nachzuweisen.
- 8.18.** Die Fördernehmerin muss alle Aufzeichnungen (Bücher und Belege), die zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel notwendig sind, führen. Diese sind gemeinsam mit den Belegen 7 Jahre nach der Auszahlung der Förderung aufzubewahren.

Auf Verlangen der Fördergeberin, des Stadtrechnungshofs Wien, des Rechnungshofs, der Organe der EU oder sonstigen von der Stadt Wien beauftragten Stellen, ist Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren, die Besichtigung vor Ort zu gestatten und sind erforderliche Auskünfte zu erteilen. Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall ist die Fördernehmerin verpflichtet, auf ihre bzw. seine Kosten alle notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um Bücher, Belege und sonstige Unterlagen dauerhaft lesbar zu machen oder diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

- 8.19.** Die Fördernehmerin ist verpflichtet, der Fördergeberin bis zur Endabrechnung mitzuteilen, welche sonstigen Förderungen für dasselbe Vorhaben, wenn auch mit unterschiedlicher Zweckwidmung, aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln ihr bzw. ihm seit Einbringung des Förderansuchens gewährt wurden bzw. um welche diesbezüglichen anderen Förderungen sie bzw. er seitdem angesucht hat.
- 8.20.** Die Fördernehmerin muss das Verbot der Diskriminierung (§ 2) und Benachteiligung (§ 4 Abs. 3) beachten und im Zeitpunkt des Förderansuchens die Haftungsübernahme gemäß § 9 Abs. 1 des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes, LGBl für Wien Nr. 35/2004 idgF, erklären.
- 8.21.** Gewährte Fördermittel dürfen nicht abgetreten, angewiesen (§ 1400 ABGB) oder verpfändet werden.
- 8.22.** Die Fördernehmerin ist verpflichtet, im Falle eines Widerrufs und einer Rückforderung den gesamten Förderbetrag bzw. einen Teilbetrag innerhalb einer seitens der Fördergeberin festgelegten Frist auf das Konto der Fördergeberin zurückzahlen.
- 8.23.** Für alle aus Gründen der Nichtzuerkennung, des Widerrufs oder der Verpflichtung zur Rückzahlung einer Förderung entstehenden Nachteile wird die Stadt Wien seitens der Fördernehmerin schad- und klaglos gehalten.
- 8.24.** Für die von der Fördernehmerin verursachten Schäden, welcher Art auch immer, haftet jene bzw. jener gegenüber der bzw. dem Geschädigten. Auch diesbezüglich ist die Stadt Wien gegenüber Ansprüchen Dritter seitens der Fördernehmerin schad- und klaglos zu halten.
- 8.25.** Sämtliche Vereinbarungen sowie das Abgehen von (einzelnen) Förderbedingungen bedürfen der Schriftlichkeit.
- 8.26.** Es gilt österreichisches Recht. Für Rechtsstreitigkeiten aus der Förderangelegenheit sind die sachlich zuständigen Gerichte am Sitz der Fördergeberin ausschließlich zuständig.
- 8.27.** Der gewährte Förderbetrag wird erst nach dem rechtsgültigen Zustandekommen des Fördervertrages ausbezahlt.
- 8.28.** Die Förderung wird nur unbar an die im Förderantrag bekannt gegebene Bankverbindung ausbezahlt. Änderungen der Bankverbindung sind der Fördergeberin

unverzüglich und schriftlich mitzuteilen, andernfalls die Überweisung an das im Förderantrag angeführte Konto für die Stadt Wien schuldbefreiende Wirkung nach sich zieht.

8.29. Die Fördergeberin kann die Auszahlung einer Förderung aufschieben und/oder einstellen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens nicht gewährleistet erscheint. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Förderziel/der Förderzweck offensichtlich nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.

8.30. Eigene Forderungen der Fördergeberin gegen die Fördernehmerin können jederzeit mit der Förderung gegenverrechnet werden. Ist eine Förderung gewährt worden und gibt es gleichzeitig eine offene Forderung der Fördergeberin, kann die Förderung erst ausbezahlt werden, wenn die offenen Forderungen beglichen sind bzw. ergeht seitens der Fördergeberin eine Aufrechnungserklärung an die Fördernehmerin bzw. den Fördernehmer. Die Verwendung der Fördermittel muss trotzdem in vollem Umfang der gewährten Förderhöhe nachgewiesen werden.

8.31. Abrechnung und Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung:
Für den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Förderung sind folgende Abrechnungsunterlagen (Verwendungsnachweise) an die Fördergeberin unter Angabe der Geschäftszahl zu übermitteln:

8.31.1. Sachbericht (Projektabschlussbericht):

Es müssen insbesondere die Verwendung der gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung bzw. Umsetzung des geförderten Vorhabens sowie die Erreichung des angestrebten Förderzwecks nachvollziehbar hervorgehen. Nach Ablauf der halben Projektlaufzeit ist der MA 27 – Europäische Angelegenheiten ein Zwischenbericht mit der Darstellung der bis dahin erfolgten Projektumsetzungsschritten vorzulegen. Nach Projektabschluss ist der Magistratsabteilung 27 – Europäische Angelegenheiten binnen acht Wochen ein – wenn möglich mit Fotos versehener – abschließender Projektbericht zu übermitteln.

8.31.2. Audit:

Für die ordentliche widmungsgemäße Verwendung der Mittel ist eine Buchprüfung (Audit) durch eine/n im Projektland zur Ausübung von buch- und wirtschaftsprüfenden Tätigkeiten zugelassene/n Buchprüfer*in (Chartered Accountant) vorzulegen. Die Zulassung als Buchprüfer*in im Projektland ist mittels Kopie der Zulassung zur Berufsbefugnis nachzuweisen. Das Audit umfasst eine kurze Projektdarstellung, die Einnahmen- und Ausgabenrechnung und das Resümee in dem festgehalten wird, dass die Finanzmittel korrekt nach nationalem Wirtschafts- und Steuerrecht verwendet wurden. Die Kosten sind in der Projektkalkulation zu berücksichtigen und müssen aus Eigenmitteln gedeckt werden.

8.31.3.

Wenn die Fördernehmerin für denselben Fördergegenstand auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt hat oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten hat, sind auch diese anzuführen.

8.31.4.

Die Fördernehmerin muss auf Verlangen weitere Nachweise vorlegen, wenn dies aus Sicht der Fördergeberin zur Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung erforderlich ist.

8.31.5.

Wenn die Fördernehmerin die Frist für die Abrechnung bzw. sonst vereinbarte Fristen nicht einhalten kann, muss schriftlich ein Grund dafür angegeben und eine Fristverlängerung beantragt werden. Eine Fristerstreckung durch die Fördergeberin ist in begründeten Fällen zulässig. Bei einer nicht fristgerechten Vorlage von Verwendungsnachweisen kann die Fördergeberin die Förderung ganz oder teilweise widerrufen.

8.31.6.

Bei vereinbarungswidriger Durchführung des Projekts oder der nicht erbrachten Buchprüfung (Audit) kann die Stadt Wien Rückforderungsansprüche stellen.

8.31.7.

Die Projektträgerorganisation erklärt sich bereit, einer eventuellen Finanzprüfung durch den Wiener Stadtrechnungshof zuzustimmen.

8.31.8.

Wenn die widmungsgemäße Verwendung der Förderung von der Fördergeberin für richtig befunden wurde, erhält die Fördernehmerin eine entsprechende Mitteilung.

8.31.9.

Wenn die widmungsgemäße Verwendung der Förderung nicht nachgewiesen werden kann, muss die Fördernehmerin die Fördermittel an die Fördergeberin zurückzahlen.

8.31.10.

Nicht widmungsgemäß verbrauchte Fördermittel sind, sofern mit der Fördergeberin etwas Abweichendes vereinbart wurde, nach Abschluss des Projekts unter Angabe der Geschäftszahl innerhalb von vier Wochen an die Fördergeberin zurückzuzahlen. Im Falle des Verzuges sind darüber hinaus Verzugszinsen in der Höhe von 4 % zu bezahlen.

8.31.11.

Im Falle von Unklarheiten kann die Fördergeberin jederzeit die Durchführung eines Gespräches verlangen. Leistet die Fördernehmerin einer solchen Einladung keine Folge, gilt der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel als nicht erbracht.

8.32. Widerruf und Rückforderung:

Bei Vorliegen folgender Widerrufsgründe kann die Fördergeberin die Förderung ganz oder teilweise widerrufen und rückfordern:

- 8.32.1. Die Fördergeberin wurde über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert.
- 8.32.2. Die Fördernehmerin kommt ihren bzw. seinen Verpflichtungen sowie der Auskunfts- und Nachweispflicht nicht nach.
- 8.32.3. Die Fördernehmerin be- oder verhindert Kontrollmaßnahmen wie Kontrollen der Fördergeberin oder sonstigen von der Fördergeberin beauftragten Stellen, Kontrollen durch den Stadtrechnungshof, den Rechnungshof und/oder Organe der Europäischen Union.
- 8.32.4. Fördermittel wurden ganz oder teilweise zweckwidrig verwendet.
- 8.32.5. Ereignisse, die die Durchführung des geförderten Vorhabens bzw. die Erreichung des Förderzweckes unmöglich machen, wurden seitens der Fördernehmerin nicht unverzüglich gemeldet. Die Meldung muss jedenfalls erfolgen, bevor eine Kontrolle stattfindet oder angekündigt wird.
- 8.32.6. Die Fördernehmerin hat Berichte nicht übermittelt, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt.
- 8.32.7. Das geförderte Vorhaben kann nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, oder wurde nicht durchgeführt.
- 8.32.8. Fördervoraussetzungen, Förderbedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderziels/Förderzwecks sichern sollen, wurden von der Fördernehmerin nicht eingehalten oder liegen nicht (mehr) vor.
- 8.32.9. Die Fördernehmerin oder ein vertretungsbefugtes Organ wurde während des aufrechten Förderverhältnisses rechtskräftig wegen Fördermissbrauch gemäß §153b StGB verurteilt.
- 8.32.10. Die Fördernehmerin oder ein vertretungsbefugtes Organ wurde während des aufrechten Förderverhältnisses rechtskräftig wegen eines Korruptionsdeliktes gemäß §§ 302 bis 309 StGB verurteilt.
- 8.32.11. Wurde die Förderung bereits ausbezahlt, ist die Fördernehmerin verpflichtet, im Falle einer Rückforderung den rückgeforderten Betrag innerhalb einer seitens der Fördergeberin festgelegten angemessenen Frist auf das von der Fördergeberin bekannt gegebene Konto zurückzuzahlen. Im Falle des Verzuges sind darüber hinaus Verzugszinsen in der Höhe von 4 % zu bezahlen.
- 8.32.12. Die Fördergeberin berücksichtigt bei der Höhe der Rückforderung insbesondere Folgendes:
 - Ob die Förderung gänzlich oder teilweise widerrufen wurde,

- den Schweregrad des Widerrufsgrundes,
- das Ausmaß des Verschuldens der Fördernehmerin am Widerrufsgrund.
- In sachlich begründeten Einzelfällen kann die Fördergeberin auf die Rückforderung verzichten.

9. Datenschutz

Die Projektträgerorganisation erklärt sich einverstanden, dass ihre Daten sowie Bildmaterial für Zwecke der Bearbeitung bzw. Bewerbung des Projektes und für Statistiken weiterverwendet werden sowie in den Datenbanken der OECD, der Austrian Development Agency und der Österreichischen Forschungsstiftung für Internationale Entwicklung aufscheinen.

Die Förderwerberin nimmt zur Kenntnis, dass die Fördergeberin als datenschutzrechtliche Verantwortliche berechtigt ist,

- 9.1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten gemäß Art 6 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO), ABI Nr. L 119 vom 04.05.2016 S 1, zuletzt berichtigt durch ABI.Nr. L74 vom 04.03.2021 S.35, zu verarbeiten, soweit dies für den Abschluss und die Abwicklung des Fördervertrages und für Kontrollzwecke erforderlich ist;
- 9.2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr bzw. ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Förderdienststellen oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen (§ 3 Wiener Fördertransparenzgesetz, LGBl für Wien Nr. 35/2021 idgF);
- 9.3. Transparenzportalabfragen durchzuführen sowie die Förderung und damit im Zusammenhang stehende personenbezogene Daten (vgl. § 25 TDBG 2012) an den Bundesminister für Finanzen zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank zu übermitteln (§ 7 Wiener Fördertransparenzgesetz, LGBl für Wien Nr. 35/2021 idgF);
- 9.4. die erhaltene Förderung und damit im Zusammenhang stehende personenbezogene Daten (Name/Bezeichnung, Postleitzahl, Fördergegenstand sowie ausbezahlter Förderbetrag) in einem Förderbericht zu veröffentlichen (§ 5 Wiener Fördertransparenzgesetz, LGBl für Wien Nr 35/2021 idgF).
- 9.5. Die Fördernehmerin nimmt weiters zur Kenntnis, dass personenbezogene Daten an die nach der Wiener Stadtverfassung zuständigen beratenden und/oder beschlussfassenden Organe (Gemeinderatsausschuss, Stadtsenat, Gemeinderat)

sowie im Anlassfall an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Stadtrechnungshofes und der Europäischen Union übermittelt werden.

- 9.6. Die Fördernehmerin bestätigt, dass die Offenlegung von Daten anderer beteiligter natürlicher Personen gegenüber der Fördergeberin in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen von dieser bzw. diesem über die Datenverarbeitung informiert werden oder wurden.
- 9.7. Die Informationen gemäß Art 13/Art 14 DSGVO werden als Beilage übermittelt.

10. Rechtsanspruch

Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.

Gegen die Ablehnung eines Förderansuchens sind daher keine Rechtsmittel möglich.